

13/SN-247/ME von 11



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/2375
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.235/0-V/A/5/98

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Feiel

2724

Botm:	42	GEKD
Zi:		
Datum:	3. JUNI 1998	
Verteilt:	3, 6, 9, 8, 1	

In Klausgraben

Betrifft: Entwurf eines Kraftfahrlineiengesetzes
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrlineiengesetz - KflG).

27. Mai 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klausgraben



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/2375
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.235/0-V/A/5/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Feiel

2724

244.017/2-II/C/14/98
2. April 1998

Betrifft: Entwurf eines Kraftfahrlineiengesetzes;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Legistische Bemerkungen:

Gemäß Nr. 119 der Legistischen Richtlinien 1990 (LegRI) könnte erwogen werden,
dem Gesetzestext ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Des weiteren wird die
Einführung einer Grobgliederung angeregt (Nr. 111 der LegRI).

Im Normtext sollte davon Abstand genommen werden, in einzelnen Paragraphen
bestimmte Wörter durch Fettdruck hervorzuheben.

An verschiedenen Stellen wird (sinngemäß) die Wortfolge „EU bzw. EWR“
verwendet. Nr. 26 der LegRI bestimmt jedoch, daß der Ausdruck „beziehungsweise“
möglichst vermieden werden sollte.

Der Inhalt von § 1 umfaßt einerseits Definitionen, andererseits den Grundsatz der Konzessions- bzw. Genehmigungspflicht. Eine Aufteilung in zwei Paragraphen wird empfohlen; dadurch würde auch die lange Überschrift von § 1 gekürzt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zur CELEX-Nr.:

Die richtige Nr. lautet: 396L0026.

Außerdem wird davon ausgegangen, daß die Bezeichnung der Richtlinie (RI) „398 L ...“ noch entsprechend ergänzt wird.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei Kundmachung von Rechtsvorschriften, mit denen Richtlinien umgesetzt werden, im Bundesgesetzblatt (nur) im Informationsbalken des Bundesgesetzblattes die CELEX-Nummer der umgesetzten Richtlinie in eckiger Klammer anzuführen ist. Die CELEX-Zitate sollten somit nicht im Bundesgesetz selbst aufscheinen, sie wären lediglich im Begleitschreiben, das anlässlich der Übermittlung an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur Kundmachung ergeht, anzugeben.

Weiters wären entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9. Jänner 1992, GZ 671.830/71-V/8/92, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die durchgeführten Richtlinien mit der CELEX-Nummer ausdrücklich zu bezeichnen.

Zu § 1:

In Abs. 2 Z 2 wird der Inhalt von Art. 1 Abs. 2 der RI 96/26/EG sprachlich nicht korrekt umgesetzt: „jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck ...“.

In den Erläuterungen fehlt ein Hinweis, inwieweit in Abs. 4 die im derzeit geltenden Gesetzestext nicht enthaltene Beschränkung auf Gemeinden unter 5000 Einwohnern sachlich gerechtfertigt wird.

Zu § 4:

In Abs. 1 wird die Geltung von EG-Verordnungen normiert. Da diese Verordnungen jedoch schon kraft Art. 189 zweiter Unterabsatz des EG-Vertrages unmittelbar anwendbar sind und eine ausdrückliche Anordnung der Geltung dieser Rechtsakte sogar unzulässig ist, sollte Abs. 1 ersatzlos entfallen (siehe dazu auch die Ergänzungen zu den Legislativen Richtlinien 1990, EU-Addendum, Nr. 7 ff).

Demgegenüber ist es zulässig und im vorliegenden Fall sogar geboten, die zuständige Genehmigungsbehörde iSd Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 11/98 festzulegen. Es ist davon auszugehen, daß ohne entsprechende Anordnung wohl diesfalls gemäß § 2 AVG in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden sachlich zuständig sind.

Zu § 5:

In Abs. 1 lautet das richtige Zitat: „§ 68 Abs. 4 **Z 4** AVG“.

Zu § 7:

Im Einleitungssatz des Abs. 1 wird die Erteilung einer Konzession verpflichtend angeordnet, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Dabei sollte jedoch auf den Sonderfall des § 17 Abs. 3 hingewiesen werden, wo die Erteilung der Konzession offenbar in das Ermessen der Behörde gestellt wird.

Zu § 9:

In Abs. 3 Z 1 wird offensichtlich davon ausgegangen, daß die Gerichte von der Existenz einer Berechtigung in Kenntnis gesetzt sind; andernfalls kann diese Bestimmung wohl nicht vollzogen werden.

Zu § 12:

Der erste Satz sollte beginnen: „Die Aufsichtsbehörde kann ...“.

Zu § 13:

Die Worte „nach § 7 Abs. 1 Z 4 lit.a“ in der Überschrift sollten entfallen. Im übrigen sollte der erste Satz lauten: „Bundesstraßen sind gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 lit.a für den Kraftfahrlinienbetrieb geeignet“. In Abs. 1 wäre die Fundstelle des BStG 1971, BGBl. Nr. 286, anzugeben.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung scheinen davon auszugehen, daß die Feststellung durch den Landeshauptmann ein „Gutachten“ darstellt (siehe Erläuterungen, S 60, dritter Absatz). Diese Annahme findet jedoch im Normtext keine Deckung. § 13 legt vielmehr die Annahme nahe, daß damit ein eigenes Feststellungsverfahren für rechtserhebliche Tatsachen vorgesehen wird, das allerdings nach den Ausführungen in den Erläuterungen „nur punktuell anlässlich eines Antrages“ einzuleiten ist. Da die Straßeneignung aber ohnehin gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 lit.a eine Voraussetzung für die Erteilung von Berechtigungen ist und damit im Verfahren über den Leistungsbescheid zu ermitteln und damit „festzustellen“ ist, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit eines eigenen Feststellungsbescheides, zumal die Partei dann wohl Rechtsschutz gegen beide Bescheide in Anspruch nehmen kann. Soweit überdies gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die zuständige Aufsichtsbehörde sein sollte, würde überdies die Kompetenz zur Entscheidung über die Erteilung von Berechtigungen und die Feststellung über die Straßeneignung auseinanderfallen. Die Feststellung über die Straßeneignung durch den Landeshauptmann könnte auch nicht als Vorfrage im Sinne des § 38 AVG angesehen werden, da der Bundesminister offenbar zur Entscheidung über diese Frage im Rahmen des Ermittlungsverfahren gar keine Zuständigkeit hat. Es wird angeregt, die Systematik dieser Bestimmung nochmals zu überdenken.

Zu § 14:

Eine umgangssprachliche und eher erläuternde Formulierung wie „im allgemeinen also dann“ (Abs. 2) sollte in einen Normtext nicht aufgenommen werden. Es wird angeregt, statt dessen etwa folgende Wortfolge zu wählen: „; ... dies ist dann der Fall, ...“.

Es stellt sich auch die Frage, wann ein Einnahmeausfall die wirtschaftliche Betriebsführung „sichtlich“ in Frage stellen kann (Abs. 2 und 3). Hier sollte ein legislativ gebräuchlicherer Begriff gewählt werden.

In Abs. 3 wird eine Datenübermittlungspflicht des betreffenden Verkehrsunternehmens normiert. Abgesehen davon, daß es statt „Daten zu liefern“ besser lauten sollte: „Daten zu übermitteln“, läßt sich aus dieser Bestimmung der Datenumfang nicht klar feststellen.

Auch hier sollte in der Überschrift das Zitat entfallen.

Zu § 15:

Zu dieser Bestimmung wird die Frage aufgeworfen, ob die darin enthaltene Definition nicht besser bei den Begriffsbestimmungen unter § 1 aufgenommen werden sollte. Auch hier sollte in der Überschrift das Zitat entfallen.

Zu § 17:

Formulierungen „wie beispielsweise ...“ (Abs. 2 Z 1) sollten besser in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Weiters legt die Formulierung in Abs. 3 die Annahme nahe, daß die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der darin näher umschriebenen Voraussetzung bei der Entscheidung über die Erteilung der Konzessionen bei (gleichzeitiger?) Vorschreibung eines Betriebes im Gemeinschaftsverkehr undeterminiertes Ermessen üben kann; damit steht diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18 B-VG.

Zu § 18:

Bezüglich des in Abs. 2 vorgesehenen Konkurrenzschutzes anderer Verkehrsträger sollte wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Erwerbsfreiheit im Lichte des Erkenntnisses des VfGH VfSlg. 12336/1989 in den Erläuterungen das damit verbundene öffentliche Interesse sowie die Verhältnismäßigkeit dieser Regelung näher erläutert werden.

Zu § 20:

In Abs. 1 Z 2 wird festgelegt, daß die Bezeichnung der Strecke „jeden Zweifel ausschließen“ muß. Es ergibt sich jedoch bereits aus den Erfordernissen über den Spruch gemäß § 58 AVG und der Judikatur des VwGH (siehe dazu etwa Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 6. Auflage, Rz 412), daß der Spruch entsprechend bestimmt sein muß, sodaß sich eine qualifizierte Anordnung wie in Z 2 erübrigt.

Zu § 21:

In Z 8 ist der Verweis auf § 32 Abs. 2 unverständlich, weil dort keine Pflichten für den Inhaber einer Berechtigung normiert werden.

Zu § 23:

Nach dem letzten Halbsatz des Abs. 2 soll hinsichtlich des Betriebsführers an die Stelle des Widerrufs der Berechtigung der Entzug der Berechtigung für den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmens treten. Mit dieser Regelung wird ein sehr weitgehender Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit gemäß Art. 6 Abs. 1 StGG vorgenommen. Beschränkungen der Erwerbsfreiheit sind jedoch nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten sind; die beschränkende Maßnahme muß zur Verwirklichung dieses öffentlichen Interesse geeignet und adäquat noch sonst sachlich zu rechtfertigen sein sein (siehe dazu etwa Mayer, B-VG, 2. Auflage, 1997, 489). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag keine derartig qualifizierte Rechtfertigung für den vorgesehenen Grundrechtseingriff zu erkennen.

Zu § 24:

In Abs. 3 müßte es anstelle von „§ 7 Abs. 1 und 2“ offenbar „§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2“ lauten.

Zu § 26:

Es fällt auf, daß in dieser Bestimmung - anders als in § 28 Abs. 1 Z 2 lit.b, der sogar auf § 26 verweist - nicht das Erfordernis einer „schriftlichen“ Verwarnung normiert wird. Es wäre auf eine Einheitlichkeit zu achten.

Zu § 27:

Die Überschrift ist mißverständlich und sollte geändert werden; zu denken wäre an „Informationspflichten gegenüber dem Ausland“.

Zu § 28:

Zu Abs. 1 Z 1 ist anzumerken, daß es sich wohl von selbst versteht, daß der Tod eines Inhabers nur bei einer natürlichen Person eintreten kann. Die Wortfolge: „als natürlicher Person“ sollte daher ersatzlos gestrichen werden, zumal die Formulierung auch sprachlich nicht geglückt erscheint.

Zu § 29:

Wenngleich Abs. 1 dem derzeit geltenden § 11 des Kraftfahrlniengesetzes 1995 nachgebildet ist, sollten dennoch jene Vorschriften der Gewerbeordnung 1994, auf die hier Bezug genommen werden soll, in einzelnen angeführt werden. Überdies wäre bei der Gewerbeordnung auch auf die entsprechende BGBl. Nr. (194/1994) zu verweisen.

Zu § 33:

Der Verweis auf § 50 ist verfehlt und hat richtig wohl „§ 48“ zu lauten.

Zu § 35:

In Abs. 2 Z 1 und 2 sollte anstelle von Abbildungen auf **Anlagen** verwiesen werden.

Zu § 36:

Aus legistischen Gründen sollte der Einleitungssatz in Abs. 2 wie folgt lauten: „Nach den örtlichen Verhältnissen kommt die Anbringung der Haltestellenzeichen an folgenden Stellen in Betracht:“. Überdies sollte klargestellt werden, daß es sich bei den in den Z 1 bis 4 folgenden Stellen jeweils um alternative Aufzählungen handelt; diesfalls wäre in Z 3 nach dem Wort „Wartehäuschen“ das Wort „oder“ zu setzen.

Zu § 37:

In Abs. 1 sollte statt „Vollzug dieser Vorschriften“ im Hinblick darauf, daß es sich um die Einhaltung der Vorschriften durch den Berechtigungsinhaber handelt, besser von „der Einhaltung dieser Vorschriften“ gesprochen werden. Dasselbe gilt auch für Abs. 4.

Zu § 38:

Zu Abs. 2 könnte in den Erläuterungen angegeben werden, welcher Zeitpunkt ungefähr in Betracht kommt.

In Abs. 5 ist der Kreis der „sonst in Betracht kommenden Verkehrsinteressenten“ relativ weit umschrieben, weil damit letztendlich jeder Benützer eines Verkehrsmittels in Frage kommt.

Zu § 39:

§ 39 enthält lediglich eine Zielbestimmung, die keinen normativen Gehalt zu enthalten scheint. Es wird zur Überlegung gestellt, ob diese Bestimmung als unbedingt erforderlich erachtet wird.

Zu § 43:

In Abs. 2 wird nicht hinreichend klar geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Leiter zu bestellen ist: entweder jedenfalls auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder nur dann, wenn die Voraussetzung der Z 2 erfüllt ist und die Behörde die Bestellung eines Leiters anordnet. Für den zuerst genannten Fall wäre die Anordnungsbefugnis der Behörde jedoch zu determinieren, da ansonsten ein Widerspruch zu Art. 18 Abs. 1 B-VG anzunehmen ist.

Zu § 45 und 46:

Es wäre zu erwägen, die in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Regelungen nur in den Grundzügen im Gesetz zu treffen und im übrigen eine Verordnungsermächtigung vorzusehen (vgl. § 48).

Zu § 49:

Um eine mögliche verfassungswidriger Doppelbestrafung (Art. 4 des 7. ZPEMRK) zu verhindern - man denke etwa an die Fälschung einer Konzessionsurkunde - wäre zu normieren, dann keine Verwaltungsübertretung vorliegt und § 49 damit nicht zur Anwendung gelangt, wenn die Tat den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß Abweichungen von den Bestimmungen des VStG „erforderlich“ i.S.d. Art. 11 Abs. 2 B-VG sein müssen.

Zu § 51:

In Abs. 2 sollte der letzte Satzteil lauten: „... treten **mit Ablauf des XXXXX** außer Kraft“.

Zu § 53:

Da gemäß Art. 7 EMRK auch niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nach nicht strafbar war, sollte zur Klarstellung in § 53 folgende Wortfolge eingefügt werden: „..., die vor seinem Wirksamkeitbeginn begangen worden sind, sofern diese schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht waren und nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften.“

III. Zum Vorblatt:

Im Vorblatt wird festgehalten, daß zu den bestehenden Problemen keine Alternative besteht. Es wird zur Überlegung gestellt, ob es - abgesehen von den verbindlichen europarechtlichen Vorgaben - tatsächlich keine Alternative gibt - und sei es in Form der „Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage“.

IV. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil fehlt die Bezugnahme auf die Kompetenzgrundlagen gemäß Art. 10 B-VG.

Zu § 1 (Seite 51 der do. Note): Schreibfehler im dritten Absatz („Anpassungen“).

Zu § 13 (Seite 59): Daß während der Dauer der Genehmigung nicht geprüft wird, ob die Straßeneignung weiterhin vorliegt, schränkt den Inhalt des Gesetztestextes ein und sollte daher unterbleiben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

27. Mai 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kristina ...